

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 40 (1964-1965)

Heft: 3

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Armee	1291 Millionen	=	32,4 Prozent
Flotte	563 Millionen	=	14,2 Prozent
Flugwaffe	1498 Millionen	=	37,7 Prozent
Gemeinsame Ausgaben	625 Millionen	=	15,7 Prozent
Preisregierungen	128 Millionen		

Total 4105 Millionen = 100 Prozent

Auffallend ist in dieser Zusammenstellung der Anteil der Luftwaffe, der vor dem Heer mit fast 38 Prozent aller Aufwendungen am größten ist. Von diesem Budget gehen, wie einer schwedischen Zusammenstellung zu entnehmen ist, 1950 Millionen Kronen an die Beschaffung von Ausrüstung, Waffen, Flugzeuge, Fahrzeuge und anderes Armeematerial.

Zivilschutz

Wirtschaftliche Landesverteidigung

– Lagerung von Lebensmitteln	22	108 Millionen
– Ölervorräte (Brennstoff)	69	
– Andere Vorräte und Lager	39	

Psychologische Landesverteidigung

Kriegs-Sanitätsdienst

– Depots und Vorbereitungen	8	11 Millionen
– Forschungen	3	

Sicherung der Verbindungen

– Telephonverwaltung (PTT)	14	0,2 Millionen
– Staatsbahnen	5	
– Andere Aufwendungen	1	

Bestimmte Polizeiaufgaben

Besondere Schutzaufgaben

Diesen Zahlen möchten wir auch die Ausgaben für die nichtmilitärische, also die zivile Landesverteidigung gegenüberstellen, die im Budgetjahr 1964/65 mit 291 Millionen Kronen veranschlagt sind. Diese Ausgaben verteilen sich wie folgt:

Total Kronen: 291,2 Millionen

Zu dieser aufschlußreichen Zusammenstellung ist zu sagen, daß auch in den im Militärbudget erwähnten gemeinsamen Aufgaben die Summen enthalten sind, die für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit allen Teilen der zivilen Landesverteidigung notwendig sind. Es ist zudem auch darauf hinzuweisen, daß die Einheiten der schwedischen Armee seit 1958 auch Zivilschutzausbildung erhalten, um in Schwerpunkten von Katastrophen der Zivilbevölkerung beistehen zu können. Menschenleben und für das Weiterleben wertvolle Güter und Einrichtungen zu retten. Gemeinsame Uebungen mit der schwedischen Zivilverteidigung, in der Regel im Rahmen großer Armeemanöver, dienen der Schulung dieser Zusammenarbeit mit der Zivilverteidigung und den Behörden.

Zusammengefaßt betragen die Kosten für die integrale Totalverteidigung Schwedens im laufenden Budgetjahr, das am 1. Juli 1964 begann, rund 4,4 Milliarden schwedischer Kronen. Mit 4,1 Milliarden beträgt der militärische Anteil rund 93 Prozent, während mit rund 300 Millionen 7 Prozent für die zivile Landesverteidigung aufgewendet werden.

Tolk



nommen worden sei, so daß die Ausbildung der Rekruten termingerecht habe aufgenommen werden können.

Unerwartet ist die schweizerische «Bloodhound»-Beschaffung Anfang dieses Jahres in den Blickpunkt eines neuen, unvorhergesehenen Interesses geraten, als nämlich im Januar bekannt wurde, daß die britische Regierung sich genötigt gesehen habe, eine aus Mitgliedern von vier Ministerien zusammengesetzte Untersuchungskommission einzusetzen, die den Auftrag hatte, abzuklären, ob tatsächlich das britische Luftfahrtministerium bei seiner Beschaffung von «Bloodhound»-Lenkwaffen stark übersetzte Preise bezahlt habe. Diese Meldung gab den schweizerischen Behörden Anlaß, sofort durch ihre Vertretung in Großbritannien abklären zu lassen, ob von dieser Preisüberforderung nur die britischen Bezüger oder gegebenenfalls auch die Schweiz betroffen werde.

Eine im Februar 1964 im Nationalrat eingereichte Kleine Anfrage, die sich nach dem Stand dieser Abklärung erkundigte, beantwortete der Bundesrat im Juni dahingehend, daß das Ergebnis der von der britischen Untersuchungskommission durchgeführten Prüfung noch nicht vorliege, so daß ein abschließendes Urteil noch nicht abgegeben werden könne. Immerhin sei festzustellen, daß die schweizerischen Verträge nicht, wie dies bei den britischen Bezügern der Fall war, mit der Firma Ferranti Ltd. abgeschlossen wurden, sondern daß wir mit der British Aircraft Corporation als Generalunternehmerin die erforderlichen Vereinbarungen getroffen haben. Zum zweiten sei, so stellte der Bundesrat fest, davon auszugehen, daß die Schweiz den Lenkwaffentyp «Bloodhound Mk. II» beschaffe, während die kritisierten ungerechtfertigten Uebergewinne beim «Bloodhound Mk. I», einem Vorgänger unseres Modells, eingetreten seien. Es lägen, so legte die bundesrätliche Antwort dar, bisher keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, daß von Seiten der britischen Lieferfirma, gestützt auf den Vertrag mit der Schweiz, übermäßige Gewinne erzielt werden. Der Bundesrat werde jedoch die Angelegenheit weiter verfolgen und abklären, ob und gegebenenfalls wie weit schweizerische Interessen durch das Geschäftsgebaren der britischen Lieferanten berührt werden. — Eine gleichlauende Antwort erteilte auch der Chef des EMD auf eine mündliche Anfrage anlässlich der Geschäftsprüfungsdebatte im Nationalrat in der Sommersession.

Am 28. Juli 1964 wurde in Großbritannien der Bericht der Untersuchungskommission veröffentlicht, der tatsächlich ergab, daß das britische Ministry of Aviation von der Firma Ferranti Ltd. für die von Großbritannien gekauften «Bloodhound»-Raketen ganz erheblich überfordert wurde. Da Großbritannien jedoch nur die Raketen des Typs «Mark I» beschafft hat, spricht sich der Untersuchungsbericht lediglich über die Preis-

gestaltung dieses Typs aus, was für uns insofern nicht schlüssig ist, da wir nicht diesen, sondern den «Mark II» beschaffen, ganz abgesehen davon, daß wir – wie gesagt – nicht mit der Firma Ferranti Ltd., sondern mit der British Aircraft Corporation unsere Vereinbarungen getroffen haben. Schon vor dem Bekanntwerden des Untersuchungsergebnisses hatte übrigens der britische Premierminister auf Befragen vor dem Parlament erklärt, daß die britische Regierung grundsätzlich bereit wäre, ein allenfalls von der schweizerischen und schwedischen Regierung (die in diesem Geschäft in der gleichen Lage ist wie wir) gestelltes Begehren um Rückerstattung eines Ueberpreises wohlwollend zu prüfen.

Dies ist der heutige Stand der Dinge: zur Zeit steht noch nicht fest, ob auch die Schweiz (und Schweden) bei ihrer Bloodhoundbeschaffung in Großbritannien preislich überfordert wurden. Diese Frage wurde durch die britische Untersuchung nicht geklärt und bedarf einer besonderen Prüfung, die zur Zeit noch im Gange ist. Sollte es sich dabei herausstellen, daß – was allerdings nicht sehr wahrscheinlich ist – auch von der Schweiz übersetzte Preise verlangt würden, würden wir nicht zögern, unsere Forderungen geltend zu machen, deren Prüfung vom britischen Premier grundsätzlich zugesichert wurde. Wir müssen nun also das Untersuchungsergebnis abwarten. Bevor dieses vorliegt, kann kein endgültiges Urteil über die Sache abgegeben werden; daß man dennoch bisher da und dort bei uns von einem schweizerischen «Bloodhound-Skandal» gesprochen hat, war ein – gelinde gesagt – höchst voreiliges und sachlich nicht begründetes Urteil. K.

Militärische Grundbegriffe

Die Elemente des Heeres

Art. 38 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (MO) zählt die **Elemente des Heeres** wie folgt auf:

1. Die Kommandostäbe
2. der Generalstab
3. die Truppengattungen
4. die Dienstzweige
5. die Hilfsdienste.

Bei diesen fünf Elementen unseres Heeres handelt es sich um folgendes:

1. Die Kommandostäbe

Die Kommandostäbe sind die Führungsorgane der militärischen Verbände vom Bataillon/Abteilung an aufwärts. Ihre Angehörigen sind die Führungsgehilfen des Kommandanten (Generalstabsoffiziere, Adjutanten, Nachrichtenoffiziere), Kampftruppenchefs oder Dienstchefs, die meist keine eigene Befehlsgewalt haben (Dienstreglement Ziff. 36). Das Hilfspersonal der Stäbe (Motorfahrer, Schreiber, Zeichner, Telefonisten usw.) ist in der Regel in einer eigenen Stabskompanie oder einem Stabsdetachement zusammengefaßt.

a) Der **Armeestab** ist das Führungsorgan des Oberbefehlshabers im aktiven Dienst. Seine Organisation ist in einem (geheimen) Beschuß des Bundesrates festgelegt. Im Frieden werden die Geschäfte des Armeestabes von der Generalstabsabteilung besorgt. – Der Armeestab ist im wesentlichen ein mobilisierter Teil der

Militärverwaltung, gewissermaßen die «Armeeverwaltung». Die Organisation der Friedensverwaltung des EMD ist so getroffen, daß im Mobilmachungsfall ein möglichst reibungsloser Uebertritt in den Armeestab gewährleistet ist. (MO Art. 40).

b) Die Stäbe der **Heereinheiten** (Armeekorps und Divisionen), der **Brigaden** und der **Truppenkörper** (Regimenter und Bataillone/Abteilungen).

2. Der Generalstab

Das Generalstabskorps, das vom Generalstabschef geleitet wird, besteht aus den Generalstabsoffizieren und den Eisenbahnoffizieren. Während die Generalstabsoffiziere im vierjährigen Wechsel entweder bei der Truppe oder in den höheren Stäben eingesetzt werden sollen, bleiben die Eisenbahnoffiziere, die Beamte des Eisenbahn- und Dampfschiffdienstes sind, in dieser Funktion. Die Generalstabsoffiziere bilden als wichtigste Führungsgehilfen ihrer Kommandanten das Gerippe der höheren Stäbe. (MO Art. 42 und 44.)

3. Die Truppengattungen

Gemäß Art. 1 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1961 über die Organisation des Heeres (Truppenordnung) sind Truppengattungen:

- die Infanterie
- die Mechanisierten und Leichten Truppen
- die Artillerie
- die Fliegertruppen
- die Fliegerabwehrtruppen
- die Genietruppen
- die Uebermittelungstruppen
- die Sanitätstruppen
- die Veterinärtruppen
- die Versorgungstruppen
- die Reparaturtruppen
- die Luftschutztruppen.

Die Truppengattungen, bzw. die sie verwaltenden Abteilungen werden durch die betreffenden Waffenchefs geleitet; entsprechende Obliegenheiten kommen dem

Chef der Generalstabsabteilung, dem Oberfelderarzt, dem Oberkriegskommissär, dem Chef der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen, dem Chef der Abteilung für Territorialdienst und Luftschatztruppen und dem Chef der Kriegsmaterialverwaltung für die ihnen unterstellten Truppen zu (MO Art. 171). Im Gegensatz zu den Dienstzweigen rekrutieren sich die Truppengattungen aus Angehörigen, die aus einer eigenen Rekrutenschule hervorgegangen sind.

4. Die Dienstzweige

Die Dienstzweige führen keine eigenen Rekrutenschulen durch, sondern füllen ihre Bestände mit Uebertritten und Umschulungen von Mannschaften aus verschiedenen Truppengattungen auf. Unsere Truppenordnung nennt folgende Dienstzweige:

- der Territorialdienst
- der Transportdienst
- der Munitionsdienst
- der Materialdienst
- die Heerespolizei
- die Feldpost
- die Militärjustiz
- die Armeeseelsorge
- Heer und Haus
- das Stabssekretariat.

5. Der Hilfsdienst

Die hilfsdiensttauglichen Wehrpflichtigen werden dem Hilfsdienst zugewiesen, dessen Aufgaben in der Ergänzung, Unterstützung und Entlastung der Armee besteht. Außerdem können zu Hilfsdiensten herangezogen werden (MO Art. 20):

- freiwillige Schweizer und Schweizerinnen (letztere zum FHD),
- im Aktivdienst Schweizer, die das Wehrpflichtalter noch nicht erreicht haben,
- im Krieg die von der persönlichen Dienstleistung Ausgeschlossenen.

Eine bundesrätliche Verordnung regelt die Einzelheiten des Hilfsdienstes.



**Das Gesicht
des Krieges**

Der Krieg schlägt wahllos zu. Er trifft den Soldaten und den Zivilisten. Er trifft den Zivilisten noch stärker, weil dieser sich nicht wehren kann. Unser Bild zeigt kongolesische Soldaten, die einen «verdächtigen» Zivilisten festgenommen haben und ihn recht unsanft zum Verhör oder zur Hinrichtung führen.

RBD